

# Vertragsbedingungen

## Zur Ausleihung von Standrohren mit Systemtrenner

### Anleitung

#### Inbetriebnahme

- Vor dem Aufsetzen des Standrohres Hydrant geringfügig öffnen und Schutzteile herauspülen, danach Hydrant wieder schließen.
- Das Standrohr auf die Hydrantenklaue setzen und nach rechts festziehen.
- Hydranten ganz öffnen und in dieser Stellung belassen (Württembergische Schachthydranten, **linksschließend!**).
- Durch das langsame Öffnen des Zapfventils kann jetzt Wasser entnommen werden.

#### Außerbetriebnahme:

- Hydrant schließen.
- Zapfventil zur Druckentlastung öffnen.
- Standrohr abbauen und auf Schäden prüfen.

### Preisliste

<b>Standrohr mit Systemtrenner und Zähler</b>	<b>Preis (netto)</b>	<b>Preis (brutto)*</b>
Servicepauschale für die Ausgabe/ Rücknahme	<b>30,50 €</b>	<b>32,64 €</b>
Mietpauschale ab dem ersten Tag für Standrohre	<b>2,50 € pro Tag</b>	<b>2,66 €</b>
Die entnommene Wassermenge wird dem Kunden, zu den allgemeinen Tarifpreisen der Stadtwerke Korntal-Münchingen, zusätzlich in Rechnung gestellt.	<b>2,27 €</b> Stand 01.01.2023	<b>2,43 €</b>
Bei Verlust oder Nichtrückgabe eines Standrohres	<b>2.000 €</b>	<b>2.140 €</b>

\*7% Mehrwertsteuer

## Vertragsbedingungen

### 1. Service-, Mietpauschale und Mengenpreis

- (1) Die Service-, Mietpauschale sowie der Mengenpreis richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

### 2. Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres und Beendigung des Vertrages.
- (2) Kann der Zähler nicht abgelesen werden (z. B. bei Verlust oder Zerstörung des Standrohres, defektem Zähler), sind die Stadtwerke Korntal-Münchingen berechtigt, den Trinkwasserverbrauch zu schätzen. Für die Schätzung werden 30m<sup>3</sup> pro Monat in Rechnung gestellt.

### 4 Pflichten des Mieters, Haftung

- (1) Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat.
- (2) Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden am gemieteten Standrohr sowie für alle Schäden, die den Stadtwerken Korntal-Münchingen oder Dritten durch die Benutzung des Standrohres oder die Nichtbeachtung der vertraglichen Pflichten entstehen. Der Mieter stellt die Stadtwerke Korntal-Münchingen von allen Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Das Standrohr ist zur Ablesung und Überprüfung jährlich bis zum 31.12. bei den Stadtwerken Korntal-Münchingen, Siebenbürgenstraße 9 vorzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Kunde schriftlich aufgefordert werden, innerhalb einer Woche das Standrohr vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Stadtwerke Korntal-Münchingen das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen.
- (4) Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Verlust des Standrohres sind die Stadtwerke Korntal-Münchingen unverzüglich zu informieren. Der Mieter trägt die Kosten für die Wiederbeschaffung eines neuen Standrohres.
- (5) Beschädigungen am Standrohr sind den Stadtwerken Korntal-Münchingen unverzüglich zu melden.
- (6) Die Weitergabe des gemieteten Standrohres an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Der Weiterverkauf des mit dem Standrohr entnommenen Trinkwassers ist nicht gestattet.
- (8) Der Mieter darf das gemietete Standrohr ausschließlich im Trinkwasserversorgungsgebiet der Stadtwerke Korntal-Münchingen einsetzen.

(9) Für die Benutzung des Standrohres im öffentlichen Verkehrsbereich ist eine verkehrsrechtliche Anordnung notwendig. Die Einholung der verkehrsrechtlichen Anordnung ist bei der Stadt Korntal-Münchingen (Ordnungsamt) durch den Standrohrbenutzer (Mieter) zu erfolgen.

## **5 Sonstige Bedingungen**

(1) Die Stadtwerke Korntal-Münchingen weist dem Mieter einen bestimmten Hydranten (Entnahmestelle) zu, aus der die Entnahme zu erfolgen hat.

## **6 Beendigung des Vertrags**

(1) Der Vertrag endet, sobald der Mieter das gemietete Standrohr zurückgegeben und alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.